

Fellbacher Corporate Governance Kodex

Leitlinie für gute Unternehmensführung

Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung lässt die Stadt Fellbach wesentliche Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch kommunale Unternehmen erbringen.

In Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen wurde ein Fellbacher Public Corporate Governance Kodex erarbeitet, der Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung definiert.

Dabei berücksichtigt dieser Public Governance Kodex in besonderem Maße, dass für die Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen neben dem wirtschaftlichen Erfolg die Gemeinwohlorientierung von zentraler Bedeutung ist.

Die Stadt Fellbach richtet als Gesellschafterin ihre Beteiligungen strategisch so aus, dass sie ihren öffentlichen Auftrag bestmöglich erfüllen.

Geltungsbereich

Der vom Gemeinderat am XXXXXX beschlossene Fellbacher Corporate Governance Kodex ist an mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsunternehmen **mit Mehrheitsbeteiligung** der Stadt Fellbach in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform sowie für Eigenbetriebe können die Regelungen sinngemäß angewendet werden.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung oder einem vergleichbarem Organ wahrgenommen; Regelungen des Kodex, die ausschließlich die Struktur und Arbeitsweise des Aufsichtsratsgremiums betreffen, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Der Fellbacher Corporate Governance Kodex soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gemeinderat, Verwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und –verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Begriffsbestimmung

Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Von Anregungen kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen sprachlichen nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht zu beachten sind bzw. den Regelungen eines Muster - Gesellschaftervertrags der Stadt Fellbach entsprechen.

Beteiligungssteuerung durch strategische Zieldefinitionen

(1) Die Gesellschafterziele werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren formuliert. Hierzu sollte die Geschäftsführung rechtzeitig vor Ablauf einer Periode eine Unternehmens- und Marketingplanung vorlegen, die die definierten Unternehmensziele fixiert und die notwendige Maßnahmen und die Strategie zur Zielerreichung daraus entwickelt. Nach Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung werden die Planungen dem Aufsichtsrat vorgelegt, detailliert erläutert und diskutiert.

Möglicherweise auftretende Zielkonflikte werden spätestens im Rahmen der strategischen Entwicklungsplanung – gegebenenfalls durch eine Priorisierung von Zielen – aufgelöst.

(2) Aufbauend auf der strategischen Entwicklungsplanung hat die Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens für jedes **Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan inklusive einer Mittelfristplanung aufzustellen**. Hier werden im Detail die konkreten Maßnahmen abgebildet, mit denen die Gesellschafterziele in den einzelnen Jahren umgesetzt werden sollen, sowie die sich daraus ergebende wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

(3) Im Rahmen eines Monitorings wird die Erreichung der Ziele und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele jährlich überprüft. Die äußeren Rahmenbedingungen, die für die Gesellschafter oder die Geschäftsführung unbeeinflussbar deren Handeln bestimmen, werden angemessen berücksichtigt.

1. Gesellschafter

1.1 Die Stadt Fellbach als Gesellschafterin

1.1.1 Die Stadt Fellbach ist mittelbare oder unmittelbare Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird durch vom Gemeinderat gewählte oder per z.B. Gesellschaftervertrag bestimmte Gesellschaftsvertreter/Gesellschaftsvertreterinnen vertreten. Die Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Fellbach üben ihre Funktion in allen

Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Fellbach aus.

1.2 Gesellschaftsversammlung

1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet (Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihr im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und die Überwachung der Geschäftsführung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden müssen.

1.2.4 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2.5 Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung obliegen, werden vorab im Gemeinderat behandelt. Die in der Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter der Stadt Fellbach sind an diese Beschlüsse gebunden.

2. Aufsichtsrat

2.1.1 Grundsätzlich wird für jedes Beteiligungsunternehmen der Stadt Fellbach ein Aufsichtsrat gebildet, auch dann, wenn für die Beteiligung keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn die Bildung eines Aufsichtsrates aufgrund der Größe, der Aufgaben und der Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen erscheint. Hat eine (Tochter-)Gesellschaft keinen eigenen Aufsichtsrat, dann kann durch Festlegung der Aufsichtsrat der (Mutter-)Gesellschaft die Rolle des Aufsichtsrats der (Tochter-)Gesellschaft wahrnehmen.

2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

2.1.3 Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog

der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt die strategische Entwicklungsplanung unterstützt.

2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung

2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Public Corporate Governance Kodex erfüllen kann. Als Unterstützung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder Informationen der Geschäftsführung und der, die Beteiligung führenden Stelle.

2.2.5 In regelmäßigen Abständen soll vom Aufsichtsrat die Wertgrenze für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

2.2.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

2.3.1 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

2.3.2 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung des Unternehmens regelmäßigen Kontakt und berät mit ihr wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens.

2.3.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ergebnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls unverzüglich eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

2.4.1 Der entsandte Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens der Stadt Fellbach wird aus kommunalen Vertretern/Vertreterinnen zusammengesetzt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat schon im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass dem Aufsichtsrat auch externe Mitglieder angehören sollen. Aufsichtsratsvorsitzender/Aufsichtsratsvorsitzende ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Dezernent/in der Stadt Fellbach.

Die weiteren kommunalen Vertreter/Vertreterinnen des Aufsichtsrates werden durch den Gemeinderat bestimmt. Für die Auswahl sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Die Mandatszuteilung im Aufsichtsrat spiegelt das Verhältnis der Zusammensetzung des Gemeinderates wider.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Zudem ist es eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen.

2.4.2 Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft angehören.

2.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

2.4.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

2.5 Vertretung

2.5.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist für die Ausübung eines Mandates persönlich verantwortlich. Es sind keine Stellvertretungen bestellt.

2.5.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sollten an Abstimmungen dadurch teilnehmen können, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch eine andere, zur Teilnahme berechnigte Person schriftliche Stimmabgaben zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen. Die Gesellschafterverträge werden entsprechend angepasst.

2.6 Interessenkonflikte

2.6.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die von der Stadt Fellbach entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates eines Beteiligungsunternehmens die besonderen Interessen der Stadt Fellbach zu berücksichtigen. Das Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

2.6.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartner entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

2.6.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.6.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2.6.5 Dem Aufsichtsrat sollen nur Mitglieder angehören, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Geschäftsführung stehen, die einen Interessenkonflikt begründet sowie keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Dienstleistungen der Gesellschaft, die ein Aufsichtsrat in Anspruch nimmt und die in gleichem Maße Dritten zugänglich sind begründen keinen Interessenskonflikt.

2.6.6 Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten sowie ihren Angehörigen sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Dienste oder Werkverträge geschlossen, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2.7 Verschwiegenheitspflicht

2.7.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.

2.7.2 Beratungspunkte der Aufsichtsratssitzungen, deren Inhalt das Öffentliche Interesse, die berechtigten Interessen Einzelner oder gesetzliche Bestimmungen nicht tangieren können nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber aktiven Mitgliedern des Gemeinderates ausgenommen werden.

2.7.3 Nach Vorlage eines Beschlusses gemäß 2.7.2 erstellt die Geschäftsführung ein Informationspapier zu der entsprechenden Vorlage und dem Beschlussinhalt, das an die Aufsichtsratsmitglieder weiter geleitet wird. Dieses Informationspapier kann dann an die jeweilige Gemeinderatsfraktion bzw. -gruppierung weiter gereicht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die von den Aufsichtsratsmitgliedern so informierten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Deren Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig. Die Weitergabe sonstiger schriftlicher Informationen aus Aufsichtsratssitzungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.8 Aufwandsentschädigung

2.8.1 Eine Entschädigung für Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

2.8.2 Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates wird individualisiert im Beteiligungsbericht der Stadt Fellbach sowie im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesen.

3. Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Personen kann eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln.

3.1.2 Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

3.2.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

3.2.2 Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Mittelfristplanung auf, welcher auf der strategischen Entwicklungsplanung des Unternehmens aufbaut. Sie legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

3.2.3 Die Geschäftsführung sollte für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen.

3.2.4 Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Lagebericht über die Einhaltung der Corporate Governance Regeln.

3.3 Vergütung

3.3.1 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann fixe und variable Bestandteile umfassen. Darüber hinaus können Regelungen zu Nebenleistungen getroffen werden.

3.3.2 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren festgelegt.

3.3.3 Der Aufsichtsrat kann mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine Zielvereinbarung abschließen, in welcher Kriterien für die Bemessung der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden können. Diese Zielvereinbarung wird in angemessenen Zeitabständen überprüft.

3.3.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates wahrnehmen.

3.3.5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach den fixen sowie variablen Bestandteilen und Nebenleistungen auszuweisen. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

3.4. Interessenkonflikte

3.4.1 Sofern die Gesellschaft eine eigene Compliance Regelung abgeschlossen hat, gelten die dort aufgeführten Regelungen. Wurde keine eigene Compliance Regelung beschlossen oder einzelne Punkte dort nicht geregelt, gelten die nachstehend aufgeführten Punkte.

3.4.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn der Aufsichtsrat die Tätigkeit für ein anderes Unternehmen beschließt. Diese Ausnahmen sollten sich auf Unternehmen im Konzernverbund der Stadt Fellbach oder auf Unternehmen beschränken, an denen die Stadt Fellbach direkt oder indirekt beteiligt ist.

3.4.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.4.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3.4.5 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

3.4.6 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenübliche Standards zu entsprechen (im Hinblick, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so kann ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung.

3.6 Dauer der Bestellung

3.6.1 Die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen kann in der Regel für fünf Jahre erfolgen.

3.6.2 Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses. Dieser Beschluss soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit gefasst werden.

3.6.3 Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs und des Gesamtinteresses der Stadt Fellbach eng zusammen.

3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe der Geschäftsführung.

3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).

3.7.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.

3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollten in schriftlicher Form erstattet werden. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der (Beteiligungs-) Verwaltung an den Gemeinderat jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

4. Fortschreibung

Der Fellbacher Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen vor dem Hintergrund nationaler und kommunaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.